

Anfrage

öffentlich

Datum

11.10.2006

Nummer

F0198/06

Absender

FDP-Ratsfraktion

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

12.10.2006

Kurztitel

Grabpflege

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Magdeburger "Stadtgarten- und Friedhofsbetrieb" unterbreitet lt. 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.07.2000 (Amtsblatt Nr. 23 vom 31. Januar 2002) mehrere Angebote, die eine Unterhaltungsgebühr beinhalten. Bspw. wird ein Urnengemeinschaftsgrab II einschließlich Unterhaltsgebühr (bis zu 2 Urnen können beigesetzt werden) zum Festpreis von 1055,00 € für 20 Jahre angeboten. Die Unterhaltungsgebühr beinhaltet für diese Zeit die Grabpflege.

Darüber hinaus beinhaltet die Gebührensatzung Steinmetzarbeiten (unter 12.).

Für mich ergeben sich daraus folgende Fragen, die ich bitte, schriftlich zu beantworten:

1. Rechtfertigt § 1 (3) der Satzung des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg vom 4. Dezember 2003 „Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“ die Übernahme der Grabpflege?
2. Was ist unter „Unterhaltungsgebühr“ zu verstehen?
3. Womit ist zu begründen, dass dem kommunalen Eigenbetrieb Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Anbietern eingeräumt werden?
4. Wie viele Verträge, die Grabpflege und Steinmetzarbeiten einschließen, hat der Eigenbetrieb in den Jahren 2004, 2005 und im 1. Halbjahr 2006 abgeschlossen?
5. Ist meine Information zutreffend, dass der Eigenbetrieb keine Mehrwertsteuer erhebt?

Dr. Kurt Schmidt
Stadtrat